

*Legitimationsbrief für Johannes Dressel und Losbrief für Johannes Hilbi. Konz. Wien, 1768 Oktober 1, AT-HAL, H 2625, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An landvogten Grillot<sup>1</sup>.

Wienn, den 1. Octobris 1768.

Legitimations-brief für den Johann Tressel<sup>2</sup> und loßbrief für den Johann Hilby<sup>3</sup>.

[rechtes Spalte]

Präsentato<sup>4</sup>, 16. Septembris 1768.

Und hätte derselbe den für den Johann Tressel von daselbst gebürtig hier anliegenden, jedoch ad parcendum sumptibus<sup>5</sup>, nur auf pappier ausgefertigten legitimationsbrief sowohl als auch den für den Johann Hilbi von Trießenberg<sup>6</sup> zugleich mitfolgenden loßbrief behörig zu extradiren<sup>7</sup>, und zwar ersteren gegen erlag der canzleytax à 15 fl.<sup>8</sup>, letzteren aber nebst dem gewöhnlichen abzug gegen erlag 10 fl. in die renth und gleichmässiger entrichtung der ausgesetzten canzleygebühr.

---

<sup>1</sup> Franz Karl von Grillot war von 1750 bis 1770 liechtensteinischer Landvogt, Landschreiber und fürstlicher Gesandter auf den Versammlungen des Schwäbischen Kreises. Wegen Beschwerden über seine korrupte Amtsführung wurde gegen ihn eine Untersuchung eingeleitet. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 313.

<sup>2</sup> Dressel.

<sup>3</sup> Hilbi.

<sup>4</sup> Vorgelegt.

<sup>5</sup> „ad parcendum sumptibus“: unter Berücksichtigung der Kosten.

<sup>6</sup> Triesenberg, Gemeinde (FL).

<sup>7</sup> herauszugeben.

<sup>8</sup> Fl.: Gulden (Florin).